

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 12.

Schneidemühl, den 13. Oktober

1939

Inhalt: Nr. 89. Ansprache des Heiligen Vaters Pius XII. an die studierenden Priester und Kleriker der kirchlichen Akademien, Seminarien und Kollegien von Rom am 24. Juni 1939. — Nr. 90. Anordnungen und Vollmachten für die Kriegszeit. — Nr. 91. Pfarr- und Aliprobationsexamen. — Nr. 92. Intentionen am Allerseelentag 1939. Nr. 93. Verbreitung von Schriftmaterial religiösen Inhalts. — Nr. 94. Reichsleistungsgesetz. — Nr. 95. Betr. Einsparung von Energieverbrauch. — Nr. 96. Betr. Versammlungen in Kirchen und kircheneigenen Räumen. Nr. 97. Toties-Quoties-Ablauf an Allerseelen. — Nr. 98. Personalien. — Nr. 99. Erledigte Pfarrei. — Nr. 100. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Nr. 89. Ansprache des Heiligen Vaters Pius XII. an die studierenden Priester und Kleriker der kirchlichen Akademien, Seminarien und Kollegien von Rom am 24. Juni 1939.

Von der Wahrheit Christi erleuchtet,
Von der Liebe Christi entflammt.
Begrüßung.

In feierlicher Audienz seid ihr zusammengekommen, dem Stellvertreter Jesu Christi auf Erden euren ehrerbietigen Gehorsam zu bezeugen. Das erfüllt Uns, geliebte Söhne, mit besonderer Freude und Genugtuung. Wir sehen ja vor Uns eine Schar ausgezeichneter Männer, deren überreiche Geistesfülle Bewunderung verdient. Es erhebt uns der Anblick der erlesenen Schar hervorragender Gelehrter der heiligen Wissenschaft und der Regenten, die sich gewissenhaft bemühen, die ihnen anvertrauten Söhne zu recht guten Priestern heranzubilden. Aber noch mehr ergreift Uns der Anblick einer so vortrefflichen Jugend, nicht nur aus Unserer Stadt oder nur aus Italien, sondern aus Europa, ja aus der ganzen Welt. Wenn Wir sehen, wie sie im selben Wollen und im gleichen Einsatz zusammenstehen, um so geeignet zu werden — unter Führung und Leitung des Nachfolgers des heiligen Petrus — die Lehre und Gnade Jesu Christi allen Menschen mitzuteilen, so können Wir nur dem allmächtigen Gott innigsten Dank sagen für solche Fülle göttlicher Berufung. Dies um so mehr, als die hier anwesenden jungen Menschen die vielen Tausende gleichsam vertreten, die sich auf dem ganzen Erdkreis dem Priestertum weihen wollen.

Ziel und Aufgabe des Priesters.

Christus, der Herr, sagte zu seinen Aposteln — wie allen bekannt ist —: „Ihr seid das Licht der Welt“ (Matth. 5, 14). Das Licht leuchtet, die Sonne wärmt. Das ist also euer Ziel, das die vorgezeichnete Aufgabe des katholischen Priestertums: eine übernatürliche Sonne zu sein, die den Geist der Menschen mit der Wahrheit Christi erleuchtet, ihr Herz in der Liebe Christi entflammt. Diesem

Ziel und dieser vorgezeichneten Aufgabe muß auch alle Bereitstellung und Bildung zum Priestertum entsprechen.

Wenn ihr das Licht der Wahrheit, die aus Christus ist, werden wollt, dann müßt ihr zunächst selbst von dieser Wahrheit erleuchtet sein. Deswegen pflegt eifrig das Studium der heiligen Wissenschaft.

Wenn ihr in der Liebe Christi die Menschenherzen zu formen trachtet, müßt ihr zuerst selbst von dieser Liebe entzündet sein. Dem dient eure religiös-akademische Bildung.

Von der Wahrheit Christi erleuchtet.
Haupt- und Nebenfächer.

Ihr wißt wohl, geliebte Söhne, daß die Studien der Geistlichen nach der ruhmvollen Constitutio Unseres Vorgängers seligen Angedenkens Pius XI. „Deus scientiarum Dominus“ angeordnet sind. In dieser Constitutio ist nachdrücklich eine Unterscheidung aufgestellt — und sie soll in der Praxis sorgfältig durchgeführt werden —, zwischen Hauptfächern (zu denen Hilfsfächer hinzukommen) und den übrigen Sonderfächern. Die ersten — die Professoren mögen in ihrer Lehr- und Prüfungsweise das sorgsam beachten — nehmen eine Vorrangstellung ein und sollen sozusagen der Ausgangspunkt des Studiums sein; jene dagegen müssen in theoretischer Unterweisung und praktischer Übung so behandelt werden, daß sie die Hauptfächer dienend begleiten und ergänzen. Doch dürfen sie niemals zuviel Zeit und Arbeit für sich in Anspruch nehmen, so daß ein sorgfältiges und eingehendes Studium der Hauptfächer Schaden oder Eintrag erleidet.

Studium und Verehrung des hl. Thomas.

Weiterhin ist weise angeordnet worden, was wohl zu beachten ist, daß die Professoren ihre Studien der Philosophie und Theologie und ihre Unterweisungen der Alumnen in diesen Fächern nach der Methode, der Lehre und den Grundsätzen des englischen Lehrers anordnen und diese heilig halten (C. I. C. can. 1366, § 2). Das ist nämlich die weise Art des Aquinaten, die dem Verstand nicht unzugänglichen Wahrheiten in lebendigem Lichte zu zeigen und in sehr geschickter und echter Verbindung zur Einheit zusammenzufügen; diese



Weisheit ist am besten geeignet, die Glaubenswahrheiten zu erklären und zu verteidigen; sie ist es endlich, die die jeweiligen Hauptirrtümer wirksam zurückweisen und unwiderlegbar abtun kann. Deshalb, geliebte Söhne, seid voll Liebe zum heiligen Thomas. Bemüht euch mit ganzer Kraft, seine klare Lehre geistig zu durchdringen. Alles, was offensichtlich dazu gehört und nach gründlicher Erwägung als wesentlich und sicher gilt, das macht euch gern zu euren.

Freiheit und Fortschritt in der Wissenschaft.

Diese schon früher von unseren Vorgängern gegebenen Anweisungen wollen Wir Unsererseits jetzt wiederholen und — sollten sie irgendwo nicht ganz beachtet worden sein —, in vollem Umfang neu einschärfen. Zugleich aber machen Wir auch die Mahnungen derselben Vorgänger zu den Unseren, wodurch sie den echten Fortschritt in der Wissenschaft und die berechtigte Freiheit in der Forschung schützen wollten. Durchaus billigen und empfehlen Wir eine Angleichung der alten Weisheit an neue theologische Erkenntnisse, wo es nötig ist; eine freie Behandlung dessen, worüber angesehene Deuter des englischen Lehrers verschiedener Meinung zu sein pflegen; die Anwendung neuer, der Geschichte entnommener Hilfsmittel zum tieferen Verständnis des Aquinaten. Keiner „gebe sich“ ohne Auftrag „als Lehrer in der Kirche aus“ (Ben. XV. AAS. 6, 1914, p. 576); und „keiner fordere mehr vom anderen, als was von allen verlangt die Lehrerin und Mutter aller, die Kirche“ (Pius XI. AAS. 15, 1923, p. 324); und keiner fördere endlich nichtsagende Meinungsverschiedenheiten.

Wenn das alles, wie Wir vertrauen, beachtet wird, so darf ein reicher Gewinn für die Wissenschaften erwartet werden. Durch die Empfehlung der Lehre des heiligen Thomas wird das Streben in der Erforschung und Verbreitung der Wahrheit nicht gelähmt, sondern vielmehr angeregt und sicher geleitet.

Wissenschaft und Leben.

Soll aber eure Ausbildung mit reicher Frucht gesegnet sein, so ist es notwendig, geliebte Söhne — und dazu ermahnen Wir euch eindringlich —, die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die ihr im Verlauf der Studien euch zu eigen gemacht habt, nicht so sehr auf die Ableistung von schulmäßigen Prüfungen auszurichten, sondern sie vielmehr euren Seelen als eine gewisse bleibende Form einzuprägen, die nie schwindet, und aus der ihr, wenn die Gelegenheit es fordert, alles, was nützlich ist, hervorholen könnt, um in Wort oder Schrift die katholische Wahrheit zu verbreiten und die Menschen zu Christus zu führen.

Verurteilung des wissenschaftlichen und praktischen Relativismus.

Das Gesagte gilt für die göttlich geoffenbarte Wahrheit wie auch für ihre vernünftigen Voraussetzungen, also zur Aufhellung und Verteidigung der Grundsätze der christlichen Philosophie. Jenem Relativismus, den Unser Vorgänger unsterblichen Angedenkens Pius XI. mit dem dogmatischen Mo-

vernismus verglich und „nachdrücklich verwarf“, indem er ihn als einen „sittlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Modernismus bezeichnete“ (Litt. Encycl. Ubi arcano, AAS. 14, 1922, p. 696), der nämlich eine höchste Norm des Wahren und Falschen, des Guten und Bösen und die unveränderlichen Gesetze des Rechten und Gerechten nicht mehr anerkennt, sondern der darauf ausgeht, ihre wechselnde Nützlichkeit für einzelne Menschen, für bürgerliche Ordnungen, für den Staat, für die Rasse als Prinzip festzusehen, — diesem Modernismus, wie Wir ihn nannten, müßt ihr unerschrockenen Herzens, wie es sich für Verkünder der Frohbotschaft paßt, die vollkommenen und absolutesten Wahrheiten, die aus Gott stammen, entgegenstellen, aus denen die primären Pflichten und Rechte der einzelnen, der häuslichen und staatlichen Gemeinschaften mit Notwendigkeit sich ergeben, und ohne die die Achtung und das Glück eines Staates nicht bestehen können. Das wird euch gut gelingen, wenn die Wahrheiten derartig euren Geist durchdringen haben, daß ihr bereit seid, für sie, wie für die Geheimnisse des heiligen Glaubens keine Mühen zu scheuen, keinen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen.

Klare Begriffe.

Auch muß es eure Sorge sein, die Wahrheit immer in klarer und unmizverständlicher Sprache so vorzutragen, daß sie verstanden und verkostet wird, ohne überflüssige und schädliche Änderungen, die leicht den Bestand der Wahrheit gefährden. So ist es immer Sitte und Brauch in der katholischen Kirche gewesen. Dazu paßt jenes Wort des heiligen Paulus, daß nämlich „Jesus Christus ... nicht war Ja und Nein zugleich, sondern es bei ihm nur gab ein „Ja“ (2. Kor. 1, 19).

Befruchtung der Seelsorge durch ein allseitiges gründliches Studium.

Wenn wir hinschauen auf die Ordnung der gottgeschenkten Wahrheit und der Geheimnisse des katholischen Glaubens, so stimmt es zwar, daß die ungeheuren Fortschritte in der Erforschung und Anwendung der Naturkräfte und noch viel mehr die geräuschvolle Anpreisung der Pflege des rein Irdischen die Geister verwirrt haben, so daß sie das Übernatürliche kaum noch erfassen können, aber es ist doch nicht weniger wahr, daß eifrige Priester, die mit den Wahrheiten des Glaubens zutiefst vertraut und vom Geiste Gottes erfüllt sind, heute größere und wunderbarere Erfolge als vielleicht je zuvor dabei erzielen, Menschen für Christus zu gewinnen. Daß auch ihr unter der Führung und nach dem Beispiel des heiligen Paulus solche Priester werden möget, dazu sei euch nichts wichtiger als das Studium der Theologie, der biblisch-positiven und der spekulativen. Seid fest überzeugt, daß die Gläubigen heute nach guten Seelenhirten und erfahrenen Beichtvätern mit größter Sehnsucht verlangen. Widmet euch deshalb mit frommem Eifer dem Studium der Moraltheologie und des kanonischen Rechts! Auch das Fach des kanonischen Rechts ist auf das Seelenheil ausgerichtet

und bezweckt mit all seinen Vorschriften und Gesetzen zuletzt und vor allem, daß die Menschen durch die Gnade Gottes Heilige werden und als solche leben und sterben.

Pflege und Sinn der Kirchengeschichte.

Soweit die historischen Fächer in den Lehranstalten behandelt werden, soll man nicht so sehr bei kritischen und rein apologetischen Fragen stehen bleiben — obwohl auch diese ihre Bedeutung haben —, vielmehr soll man darauf achten, das tätige Leben der Kirche aufzuzeigen, was die Kirche z. B. gewirkt, was sie gelitten hat, auf welche Weise und mit welch glücklichem Erfolg sie dem Aufruf ihrer Sendung entsprochen, wie sie tätige Liebe geübt hat, wo Gefahren verborgen sind, die einer Blützeit der Kirche im Wege stehen, unter welchen Bedingungen die öffentlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat sich günstig gestalteten und wann weniger gut, wieweit die Kirche der politischen Macht nachgeben kann, unter welchen Umständen sie jedoch unerschütterlich bleiben muß, endlich ein reifes Urteil über die Lage der Kirche und eine aufrichtige Liebe zu ihr — das muß die Lehre der Kirchengeschichte im Schüler grundlegen und fördern und besonders in euch, geliebte Söhne, die ihr in dieser Stadt weilt, wo die alten Denkmäler, die reichen Bibliotheken, die für Studium und Forschung offenstehenden Archive das Leben der katholischen Kirche im Verlauf der Jahrhunderte gleichsam vor Augen stellen.

Tägliche Schriftlesung.

Damit ihr aber euren männlichen Starkmut nicht erschüttern lasst, geliebte Söhne, schöpft täglich, soweit das möglich ist, aus den unerschöpflichen Quellen der heiligen Bücher, vor allem des Neuen Testamentes, den echten Geist Jesu Christi und der Apostel, der stets in eurer Seele, euren Worten und Werken aufleuchten möge. Seid unermüdlich in der Arbeit, auch während der Ferien, damit eure Vorgesetzten voll Vertrauen sagen können: „So leuchte euer Licht vor den Menschen, auf daß sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen!“ (Matth. 5, 16).

Von der Liebe Christi entflammt.

Es gehört zu eurer Berufung, in den Menschenseelen den Weg zur Liebe und Gnade Christi zu bereiten. Um das zu erreichen, müßt ihr zuerst selbst von dieser Liebe entflammt sein. Die Liebe Christi aber entzündet ihr in euch durch die Verbindung mit Christus in Gebet und Opfer.

Verbindung mit Christus im Gebet.

Wir sagen: durch die Verbindung im Gebet. Wenn ihr uns nämlich fragt, welches Wort wir am Anfang unseres Pontifikates für die Priester der katholischen Kirche haben, so antworten Wir: Betet! Betet mehr und mehr und inständig.

Verbindung mit Christus im Opfer.

Und durch die Verbindung im Opfer: nämlich im Eucharistischen Opfer. Jedoch nicht allein im eucharistischen, sondern zugleich im Opfer der eigenen Person. Ihr wißt, daß die heiligste Eucharistie

unter anderen Wirkungen denen, die dem heiligen Opfer beiwohnen und kommunizieren, Kraft verleiht, sich selbst gleichsam zu opfern und zu verleugnen. Mögen die verschiedenen Formen der christlichen Alzese auch in vielem Nebensächlichen verschieden sein und bleiben, so kennt doch keine einen Weg zur Liebe Gottes ohne Opfer, ohne Opfer auch der eigenen Person. Dies nämlich verlangt Christus von seinen Jüngern, wenn er sagt: „So jemand mir nachfolgen will, verleugne er sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir“ (Luk. 9, 23); wenn er ausdrücklich betont, daß der Weg zur Gottesliebe in der Beobachtung der göttlichen Gebote bestehe (Joh. 15, 10); wenn er endlich — vor allem seinen Aposteln — auch jenes wunderbare Wort kündet: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es für sich allein; ist es aber gestorben, so bringt es viele Frucht“ (Joh. 12, 24—25).

Das einzigartige Opfer im Zölibat.

Das Priestertum fordert von euch — um so zu sprechen — ganz einzigartige Opfer, unter ihnen das vornehmlichste und volle Selbstopfer der Hingabe an Christus im Zölibat. Prüfen euch! Und wer erkennt, daß er nicht imstande ist, den Zölibat zu halten, den bitten wir inständig, das Seminar zu verlassen und sich einem anderen Berufe zuzuwenden, in dem er sein Leben ehrenwert und fruchtbringend gestaltet, anstatt es mit Gefährdung seines ewigen Heiles und zur Unehr der Kirche im Heiligtum zu verbringen. Diejenigen jedoch, die schon im Priesterstande leben oder ihm beizutreten bereit sind, ermahnen Wir, sich doch gänzlich und großherzig hinzugeben. Sorgt dafür, daß ihr in diesem Großmut nicht von unzähligen Gläubigen übertragen werdet, die heute zu Gottes Ehre und für den Glauben Jesu Christi Schwerstes geduldig tragen; vielmehr sollt ihr allen in diesem Kampfe durch euer Beispiel voranleuchten und durch eure Arbeit und Hingabe ihnen allen die göttliche Gnade für Leben und Sterben erwirken.

Brüderliche Liebe.

Dazu haben Wir dies Gebot von Gott: „Wer Gott liebt, muß auch seinen Bruder lieben“ (1. Joh. 4, 21). Diese Nächstenliebe hat Christus zum Erkennungs- und Unterscheidungszeichen jedes Christenmenschen erklärt (Joh. 13, 35), und sie muß noch viel mehr als Kennzeichen des katholischen Priesters angesehen werden; im übrigen läßt sie sich von der Gottesliebe nicht trennen, wie der Apostel Paulus klar zeigt, wenn er im feierlichen Preis der Liebe so schön Gottes- und Nächstenliebe gleichsetzt (1. Kor. 13). Diese Nächstenliebe kennt keine Grenzen und erstreckt sich auf alle Menschen, Zungen, Nationen und Rassen. Nun aber, geliebteste Söhne, benutzt die so willkommene und einzigartige Gelegenheit, die euer Aufenthalt in Rom euch bietet, diese Liebe zu einer solchen Schar junger Männer zu üben, die zwar aus den verschiedensten und voneinander so weit entfernten Nationen stammen, die aber alle der gleichen Zeit angehören.

des gleichen Glaubens sind, der gleichen Berufung, der gleichen Liebe zu Jesus Christus und endlich ganz gleichen Rechtes in der Kirche. Diese Gelegenheit, so sagen Wir, sollt ihr bemühen, jene Liebe zu fördern, und nichts soll von euch in Wort oder Tat geschehen, wodurch sie auch nur leicht verletzt würde. Kämpfe politischer Parteien überlässt anderen; das zu verhandeln, ist nicht eure Aufgabe. Unterhalte ihr euch über Dinge, die zum Apostolat, zur Seelsorge, zur Lage der Kirche und ihrem Wachstum Beziehung haben und dazu dienlich sind.

Treue und Liebe zum Heiligen Vater.

Wenn ihr in der Liebe Christi wachsen wollt, so müßt ihr schließlich euren kindlichen Gehorsam, eure Treue und Liebe gegen den Stellvertreter Jesu Christi pflegen. In Ihm entbietet ihr Christus Ehrfurcht und Gehorsam, Christus ist euch in Ihm zugegen. Fälschlich trennt man die Rechtskirche von der Liebeskirche. So ist es nicht, nein, jene rechtlich begründete Kirche, deren Haupt der Papst ist, das ist die Kirche Christi, die Kirche der Liebe und die umfassende Familie der Christen. Die Gefühle, die in einer wahrhaft christlichen Familie den Vater mit den Söhnen und die Söhne mit dem Vater auf das engste verbinden, sie sollen auch zwischen Uns und euch herrschen. Ihr aber, die ihr hier während eures Aufenthaltes in Unserer Stadt Zeugen seid, wie der Apostolische Stuhl unter Hintansetzung menschlicher Überlegungen an nichts anderes denkt, nichts anderes sucht als das Wohl, das Glück und das Heil der Gläubigen des ganzen Menschengeschlechts, ihr sollt jenes Vertrauen, das ihr aus eigener Erfahrung gewonnen habt, euren Brüdern auf dem ganzen Erdenrund vermitteln, damit alle in der Liebe Christi mit dem obersten Priester eins seien.

Trost und Siegeshoffnung in Christus.

Wenn euer priesterliches Apostolat von der göttlichen Wahrheit erleuchtet und von der Liebe Christi belebt ist, wird inmitten der so wütenden Stürme einer von Wahrheit und Liebe fernen Welt, inmitten der Schwierigkeiten und Drangsalen — die gleichsam das Vorrecht aller im Apostolat Tätigen sind und sie wie mit Naturnotwendigkeit begleiten — eurem Apostolat überreiche Frucht zum Heile der Seelen und jener beseligende Trost nicht fehlen, von dem erfüllt der heilige Völkerlehrer ausrief: „Durch Christus kommt uns überreicher Trost zu“ (2. Kor. 1, 5).

Gott allein weiß, welche Wege seine Vorsehung einen jeden von euch führen wird, welche Höhen und Tiefen, wieviel Schritte auch über felsigen Grund und durch Dornengestrüpp euch erwarten. Eines aber ist absolut sicher mit dem Lebensweg eines jeden Priesters verbunden, der in der Wahrheit und Liebe Christi aufgeht, es ist die Hoffnung auf den, „der uns den Sieg verliehen durch unseren Herrn Jesus Christus“ (1. Kor. 15, 57).

In wem aber sollte diese Gewissheit übernatürlichen Sieges tiefere Wurzeln schlagen als in euch, die ihr an den Gräbern der Apostel und in den

Katakomben der Märtyrer jenen Geist in euch hineingetrunken habt, der in der Vergangenheit das Menschengeschlecht erneuert hat und von dem ihr die Überzeugung hegt, daß auch heute noch Jesu Christi Verheißungen ihre Gültigkeit besitzen? Daher wiederholen Wir euch nachdrücklich, geliebteste Söhne, was der heilige Paulus in froher Gewißheit über die Frucht seiner apostolischen Arbeit kennt: „So steht denn fest, meine lieben Brüder, lasst euch nicht wankend machen und seid alle Zeit voll Eifer im Werke des Herrn. Ihr wißt ja, daß eure Mühe im Herrn nicht vergeblich ist“ (1. Kor. 15, 58).

Von dieser Hoffnung erfüllt, rufen Wir über euch alle und einen jeden von euch überreiche Gnaden des ewigen Hohenpriesters herab und erteilen euch im Herrn als Unterpfland dieser seiner erleuchtenden und stärkenden Gnade von Herzen den Apostolischen Segen.

Nr. 90. Anordnungen und Vollmachten für die Kriegszeit.

I. Unter Aufhebung der früheren oratio imperata n. 34 ist bis auf weiteres in allen hl. Messen, soweit die Rubriken es gestatten, die Oration der missa tempore belli einzulegen.

II. Bei den vorgeschriebenen Gebeten nach der hl. Messe wird die bisher übliche Einleitung fortgelassen und nach Berrichtung der Gebete angefügt: „Lasset uns beten um Gottes Schutz und Segen für unser deutsches Volk und Vaterland und um den baldigen Frieden der Welt: Vater unser — Gegrüßet seist Du, Maria — Herr erhöre mein Gebet, und laß mein Rufen zu Dir kommen!“

III. An den Sonntagen kann auch weiterhin am Schluß des letzten Gottesdienstes das Allerheiligste Sakrament ausgesetzt werden, vor dem dann das Allgemeine Gebet verrichtet und die Supplikationen gefungen werden.

IV. Die Seelsorger sollen die Gläubigen immer wieder zum eifrigen Besuch der Werktagsmesse und zum häufigen Sakramentenempfang einladen, um im großen Bittopfer des Neuen Bundes Gottes Schutz und Segen herabzurufen. Es empfiehlt sich, an einem Wochentage eine besondere Pfarrmesse für die Kriegszeit anzusehen. Wo die Verhältnisse es erlauben, versammele man auch an dem einen oder anderen Tag der Woche die Pfarrkinder in den Kirchen zum gemeinsamen Rosenkranzgebet, wobei die Gebetsmeinungen bei den einzelnen Geheimnissen auf die großen und besonderen Anliegen der Zeitlage Rücksicht nehmen. Hierbei kann die Aussetzung in der gewöhnlichen Form gehalten werden; es sei aber aus Sparsamkeitsgründen auch hingewiesen auf die in can. 1274 § 1 allgemein erteilte Erlaubnis zur expositio privata seu cum pyxide (über den Ritus vgl. Zone, Katholische Moralphilosophie, Nr. 521). Die Festsetzung der Zeit dieser Andachtsstunde muß auf die örtlichen Verhältnisse und die Verdunklungsvorschriften des Luftschutzes Rücksicht nehmen.

V. Damit alle zum Wehrdienst Einberufenen leicht die hl. Sakramente empfangen können, ist an

allen Tagen und zu jeder Zeit, besonders vor und nach den Werktagsmessen, Gelegenheit zur hl. Beichte zu geben. Die Seelsorger sollen die Eltern und Angehörigen der Einberufenen auffordern, durch Beispiel, Wort und Brief dahin zu wirken, daß alle Soldaten vor der Einberufung oder, falls das unterblieb, hinterher die hl. Sakramente empfangen.

VI. Kleriker höherer Weihen, die zum aktiven Wehrdienst oder zur Verwundetenpflege und sonstigem militärischen Hilfsdienst einberufen sind, dürfen, gemäß einer dem Feldbischof verliehenen Vollmacht (SD Prot N. 3866/39 vom 5. 9. 39), statt des Breviers den Rosenkranz von 5 Geheimnissen beten; sie sollen sich im übrigen ernstlich um ein Leben der Innerlichkeit und des stillen Gebets bemühen.

VII. Die zum seelsorglichen Dienst oder zur Krankenpflege einberufenen Geistlichen mögen nicht versäumen, das oleum infirmorum zur gelegentlichen Spendung der hl. Ölung stets bei sich zu führen.

VIII. Die Pfarrämter werden angewiesen, etwaige Einberufungen von Geistlichen und Theologie-Studierenden sofort hierher zu melden.

IX. Allen Geistlichen erteile ich die facultas binandi, falls der im can. 806 § 2 angegebene Grund vorliegt.

X. Steht ein Ort unter Fliegeralarm, so darf während der Dauer des Fliegeralarms öffentlicher Gottesdienst in den Kirchen nicht abgehalten werden. An Sonn- und Feiertagen sind, falls der Fliegeralarm in die Vormittagszeit fällt, alle jene, die noch nicht an der hl. Messe teilgenommen haben, ohne weiteres vom Besuch der hl. Messe dispensiert. Sollte während des Gottesdienstes Fliegeralarm ertönen, so sind die Anwesenden anzuhalten, in Ruhe und Ordnung die Kirche zu verlassen, um sich in die öffentlichen oder privaten Luftschutzräume zu begeben. Darauf ist besonders zu achten, daß beim sonntäglichen Gottesdienst kein Ausgang der Kirche verschlossen, verriegelt oder verstellt ist. Ist die hl. Messe noch vor der Konsekration, so bricht der zelebrierende Priester dieselbe sofort ab; nach der Konsekration soll er für sich die hl. Gestalten summieren und alles übrige auslassen.

XI. Die Pfarrer und Kuraten werden in allen Fällen, in denen entsprechende Gründe es wünschenswert erscheinen lassen, von dem in can. 1245 § 1 ihnen verliehenen Recht, Sonntagsarbeit zu gestatten, weitherzigen Gebrauch machen. Das Gebot der Teilnahme am hl. Messopfer bleibt bestehen, soweit es erfüllbar ist; notfalls lege man den Gottesdienst früher.

XII. Um jedes unnötige Hindernis einer planmäßig sparsamen Verteilung der zur Verfügung stehenden Lebensmittel auf die Wochentage zu vermeiden, wird von dem kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebot in der sonst vorgeschriebenen Form bis auf weiteres allgemeine Dispens erteilt.

XIII. Für dringliche Fälle, in denen schriftliche Vollmacht nicht mehr eingeholt werden kann, geben wir den Pfarrern und Kuraten die Vollmacht, von

dem kirchlichen Aufgebot ganz oder teilweise zu dispensieren, jedoch mit der Auflage des juramentum de statu libero, falls der Ledigenstand nicht ganz sicher feststeht.

XIV. Ebenso erteilen wir für dringliche Fälle die Vollmacht, bei konfessionsverschiedenen Ehen super impedimento mixtae religionis zu dispensieren, sofern ein kanonischer Dispensgrund vorliegt, die Kautelen in der gewöhnlichen Form und schriftlich gegeben sind und die moralische Gewissheit besteht, daß sie gehalten werden. Solche Dispenserteilungen sind uns unverzüglich mit einer Zweiterschrift der Kautelen mitzuteilen und in den Traubüchern zu vermerken. Desgleichen haben die genannten Priester die Vollmacht, die kirchliche Trauung mit einem aus der Kirche ausgetretenen Katholiken oder mit einem kirchlichzensurierten zuzulassen cc. 1065 und 1066), vorausgesetzt, daß die Kautelen (can. 1061) gesichert sind. Auch über diese Fälle ist eine Niederschrift anzufertigen, von 1 Exemplar im Pfarrarchiv bleibt; die Zweiterschrift ist hierher einzusenden.

XV. Die in unserer Mitteilung vom 1. September d. J. allen in der Prälatur zum Beichthören zugelassenen Priestern erteilten erweiterten (bei den Volksmissionen üblichen) Vollmachten werden im einzelnen wie folgt festgelegt:

1. Absolvendi ab excommunicationibus per leges Cod. J. C. Episcopo reservatis.
2. Absolvendi poenitentes a censuris et poenis ecclesiasticis ob haereses incursis.
3. Absolvendi pariter, qui libros vetitos legerint vel retinuerint.
4. Absolvendi a censuris circa duellum statutis.
5. Absolvendi pariter, qui nomen dederint sectae massonicae aliisque vetitis associationibus.
6. Dispensandi super votis non Apostolicae Sedi reservatis.

XVI. Für dringliche Fälle geben wir außerdem allen in der Prälatur zum Beichthören bevollmächtigten Priestern die Vollmacht, aus der Kirche ausgetretene Katholiken bei der Beichte zu rekonziliieren, wenn sie secreto den Fehlstritt coramabsolvente bereuen, den katholischen Glauben kurz bekennen und das Argernis, das gegeben wurde, wieder gutzumachen versprechen. Für die Absolution von der reservierten Zensur genügt die gewöhnliche Formel, die der sakramentalen Absolution vorausgeht. Der Pönitent wird verpflichtet, nach der sakramentalen Absolution dem zuständigen Pfarrer Mitteilung zu machen, daß er in der Beichte von der durch den Kirchenaustritt verwirkten Zensur losgesprochen sei, und von ihm Näheres zur Regelung der Angelegenheit pro foro externo entgegenzunehmen.

XVII. Alle Priester, die in der Prälatur Schneidemühl Beichtvollmacht besitzen, haben die Vollmacht, bei geheimen Fällen von allen Zensuren zu absolvieren; ausgenommen sind die Zensuren, die auf die Verlezung des Zölibates verhängt sind (vgl. can. 2388 § 1 und Amtliche Bekanntmachungen 1937, Stück 8, Nr. 97). Ebenso können

sie in geheimen Fällen von Irregularitäten dispensieren, jedoch nur zur Ausübung der bereits erteilten Weihen. Nach Eintritt normaler Verhältnisse besteht in beiden Fällen Rekurspflicht.

XVIII. Den Pfarrätern wird hierdurch nahegelegt, bei Beerdigungen von gefallenen Soldaten, die aus dem Lazarett in die Heimatgemeinde überführt werden, auf Gebühren zu verzichten und auch sonst den berechtigten Wünschen der Angehörigen von gefallenen Kriegern jedes tunliche Entgegenkommen zu erweisen.

XIX. Die H. H. Geistlichen wollen in der Kriegszeit mit besonderem Eifer allen seelsorglichen Verpflichtungen und den uns allen obliegenden vaterländischen Verpflichtungen nachkommen und stets die hilfsbereite Liebe üben. Unser Wort und unser Beispiel ermutige das Volk, von dem eine solch ernste Zeit große Opfer verlangt; unser teilnehmendes, aufrichtendes und stärkendes Wort gelte den Familien, die den Vater oder die Söhne hinaussenden; nie erlahme und verstumme unser Beispiel und unser Aufruf zum Gebet der Heimat um Kraft für die kämpfenden Truppen, um Trost und Linderung für die Verwundeten und Kranken, um den Siegespreis des himmlischen Vaterlandes für alle, die für das irdische Vaterland ihr Leben geopfert haben, um Gottes Schutz und Segen für Reich, Volk und Vaterland.

Schneidemühl, den 12. Oktober 1939.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 91. Pfarr- und Approbationsexamen.

Unter Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen 1939, Stück 1, Nr. 6 wird an das Pfarr- und Approbationsexamen am Dienstag, am 14. November d. J., vormittags 9 Uhr in der Prälatur erinnert. Zum examen pro approbatione haben sich alle Geistlichen zu melden, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft. Denjenigen Geistlichen, die das Pfarrerexamen bestanden haben, wird die Jurisdiktion auf Antrag ohne Examen verlängert.

Nr. 92. Intentionen am Allerseelentag 1939.

Wie in den vergangenen Jahren der hochselige Heilige Vater Papst Pius XI., so hat auch Seine Heiligkeit Papst Pius XII. das Indult gewährt, daß alle Priester in Deutschland die 2. und 3. hl. Messe am Allerseelentag, die nach allgemeinem kirchlichen Recht ohne Stipendium gelesen werden müßten, in diesem Jahre ad intentionem offerentium applizieren unter der Bedingung, daß die Stipendien dieser beiden hl. Messen ungeteilt dem Bonifatiusverein zugeführt werden.

Wir ersuchen alle Priester der Diözese, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Intentionen ist folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Priester, die bei ihnen bestellte hl. Messen bei der 2. und 3. hl. Messe am Allerseelentag persolvieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusver-

eins in Paderborn (Postcheckkonto Köln 226 10).

2. Diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Stipendien verfügen, applizieren die 2. und 3. hl. Messe am Allerseelentag in der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, d. h. des zeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten.

Diese Priester machen in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Herrn Dekan entsprechende Mitteilung. Die Herren Dekane selber geben diese Mitteilung bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiter.

Nr. 93. Verbreitung von Schriftmaterial religiösen Inhalts.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Feld- oder Ersatzheer tätigen Geistlichen sorgfältig darauf zu achten haben, daß nicht ohne ihre Zustimmung katholisches Schriftenmaterial bei der Truppe sowie in Kriegs- und Reservelazaretten zur Verteilung kommt. Alle Geistlichen haben gemäß Anordnung des OKH. das Schrifttum, das sie zur Verteilung bringen wollen, dem Katholischen Feldbischof der Wehrmacht vorher zur Einsichtnahme vorzulegen und dessen Einverständnis abzuwarten. Zu widerhandlungen sind strafbar.

gez.: + Franziskus Justus Rarkowski,
Katholischer Feldbischof der Wehrmacht.

Nr. 94. Reichsleistungsgesetz.

Durch Verordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1639) ist das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. 7. 1938 geändert worden. Dieses Gesetz führt nunmehr die Überschrift:

„Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz).“

Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen, teils wörtlich, teils inhaltlich zur Kenntnisnahme wieder.

Das Gesetz verpflichtet die Bewohner des Reichsgebietes sowie die Gebietskörperschaften und alle innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 1). Leistungsberechtigt sind die Bedarfsstellen, welche Dienststellen der Wehrmacht (Gefolge) und andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen sein können (§ 2).

Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch von Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt, sonstige Rechte zur Ausübung überläßt (§ 3 a).

§ 5. Gewährung von Unterkunft.

(1) Zur Unterbringung sind Räume und Plätze insoweit zur Verfügung zu stellen, als der Unterkunftsgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbebetriebsbedürf-

nisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird.

(2) Die Unterkunft kann bestehen in:

- a) Unterkunft für Personen,
- b) Stallungen und gedeckten Räumen für Tiere und Beförderungsmittel, Waffen und Gerät,
- c) notwendigen Werkstätten, Diensträumen, Plätzen und Lagerräumen."

Der Unterkunftsgeber ist auf Verlangen der Bedarfsstelle zur Verabreichung von Verpflegung verpflichtet. Die Mahlzeiten sind in Form der im Haushalt üblichen Rost nach Mengen des großen Beköstigungssatzes der Wehrmacht in einwandfreier Beschaffenheit und gehörig zubereitet, zu liefern (§ 6).

„§ 10. Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wasserflächen.

(1) Grundstücke und Gebäude können betreten oder sonst benutzt werden. Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung, dem Anbringen oder dem Einbau von Geräten, Vorrichtungen und Anlagen bestehen.

(2) Straßen, Wege und Wasserflächen können erforderlichenfalls auch in einer Art und Weise benutzt werden, die über den Gemeingebräuch hinausgeht, für den sie bestimmt sind oder dem sie üblicherweise dienen.

(3) Besonders wertvolle Anpflanzungen und Anlagen sollen bei Übungen nicht betreten werden.

(4) Falls Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen betreten werden sollen, oder falls von Kirchen oder Windmühlen aus beobachtet werden soll, ist nach Möglichkeit vorher der Besitzer oder sein Vertreter zu benachrichtigen."

Die Inhaber von Fernsprechanlagen sind verpflichtet, die Benutzung derselben zuzulassen oder in die vorübergehende Sperrung einzustimmen (§ 12).

„§ 15. Überlassung von Gegenständen.

(1) Die Besitzer folgender Gegenstände sind verpflichtet, sie der Bedarfsstelle zur Benutzung oder zur Verfügung zu überlassen:

- a) Reit-, Zug- und Tragtiere, Hunde und Brieftauben,
- b) Land-, Luft- und Wasserflugzeuge aller Art,
- c) Nachrichtenmittel,
- d) die zum Gebrauch vorgenannter Sachen notwendigen Ausrüstungsstücke, Zubehör, Ersatzteile, Futtervorräte und Betriebsstoffe,
- e) sonstige bewegliche Sachen und Rechte an solchen, die den Bedürfnissen der Bedarfsstelle dienen.

(2) Die Bedarfsstellen der Wehrmacht können die Leistungen nach Abs. 1 a), b) und d) auf Antrag auch für andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Stellen und für Leistungspflichtige im Sinne des § 1 in Anspruch nehmen."

Die Besitzer von Beförderungsmittel sind verpflichtet, Beförderungen auszuführen oder auszuführen zu lassen (§ 16).

Die Leistungen der nach § 1 Leistungspflichtigen können im Verwaltungswege erzwungen werden (§ 24). Zur Sicherstellung von Leistungen kann die Bedarfsstelle die Beschlagnahme anordnen (§ 25).

Die Bedarfsstelle gewährt für die Leistung eine Vergütung. Für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die ein Ersatz von einer anderen Stelle nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle eine angemessene Vergütung (§ 26).

Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei der Bedarfsstelle oder auch bei dem Bürgermeister der Gemeinde innerhalb eines Monats anzumelden (§ 27).

„§ 29. Befreiungen von einzelnen Leistungen.

(1) Befreit sind:

- a) . . .
- b) unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte, Offiziere, Führer im Reichsarbeitsdienst vom Feldmeister aufwärts, Geistliche, Ärzte, Tierärzte und andere im Gesundheitsdienst amtlich tätige Personen von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihres Amtes oder Berufs notwendigen Gegenstände;
- c) die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Leistungspflichtigen (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich derjenigen Gebäude und Gebäudeteile, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden, mit Ausnahme der Schulen, sowie von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Gegenstände;
- d) die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den Leistungen nach §§ 5 und 10 hinsichtlich der Kirchen und anderer dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeter Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sich aus § 10 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

(3) Krankenhäuser sind zur Aufnahme kranker Angehöriger der Bedarfsstellen, die von ihren Dienststellen überwiesen werden, verpflichtet."

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 34).

Nr. 95. Bete. Einsparung von Energieverbrauch.

Der Reichsminister Berlin W 8, 21. Sept. 39.
für die kirchl. Angelegenheiten Leipzigerstr. 3

I 162/39 (g) II.

An die kirchlichen Behörden.

Betrifft: Einsparung von Energieverbrauch.

Die allgemeine Lage in der Kohlenwirtschaft sowie insbesondere in der Kohlenversorgung der Energieversorgungsunternehmen zwingt zu äußerster Einschränkung des Kohle-, Energie- und Lichtverbrauchs.

Daher haben alle Behörden den Kohle-, Energie- und Lichtverbrauch soweit als irgend möglich zu drosseln und dafür zu sorgen, daß die ihnen nachgeordneten Dienststellen und die ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften entsprechend verfahren. Von jeder Dienststelle und jedem Betrieb ist sofort zu prüfen, wieweit Einschränkungsmaßnahmen angängig sind. Die Maßnahmen sind unverzüglich durchzuführen.

Ich gebe dies den kirchlichen Behörden zur Kenntnis und ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß die Möglichkeit der Einschränkung an Kohle, Energie und Licht fortlaufend überprüft und von allen Einsparungsmöglichkeiten stets sofort Gebrauch gemacht wird.

I. A.: Dr. Stahn.

Nr. 96. Betr. Versammlungen in Kirchen und kircheneigenen Räumen.

(vgl. Verfüg. Nr. 2898/39)

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten Berlin, 4. Okt. 39.
I 15706/39, II

An

c) die deutschen katholischen Bischöfe.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der von mir den Kirchenbehörden in meinem Schreiben vom 30. August 1939 — I 15054/39 II — mitgeteilte Wunsch des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda nur Versammlungen betraf, die von Kirchen und kirchenpolitischen Gruppen in weltlichen oder kircheneigenen Räumen oder Kirchen veranstaltet werden sollten, um zu der außenpolitischen Lage Stellung zu nehmen. Eine solche Stellungnahme ist, insbesondere in Zeiten, wo ein Krieg droht — mein Schreiben datiert vom 30. August — nicht Aufgabe der Kirchen oder der kirchenpolitischen Gruppen. Keineswegs aber sollte durch dieses Schreiben für die Zeit nach Kriegsausbruch irgendwie in das Recht der Kirche eingegriffen werden, im Gottesdienst und in den Predigten auf den Krieg Bezug zu nehmen und Dankgottesdienste abzuhalten oder für den Sieg der deutschen Waffen zu beten und der Gefallenen zu gedenken.

Ich bitte, auch von diesem Schreiben den Ihnen unterstellten Behörden, Geistlichen, Predigern u. a., soweit Ihnen das Schreiben vom 30. August zur Kenntnis gegeben ist, Mitteilung zu machen.

gez.: Kerrl.

Nr. 97. Toties-Quoties-Abläß an Allerseelen.

Laut Dekret der Heiligen Pönitentiarie vom 2. Januar 1939 kann der Toties-Quoties-Abläß, der bisher nur am Allerseelentage für die Verstorbenen gewonnen werden konnte, künftig auch am Sonnabend darauf unter denselben

Bedingungen gewonnen werden (A.A.S., vol. XXXI, pag. 23)

Nr. 98. Personalien.

Gestorben ist am 12. September d. J. Pfarrer Franz Koplín in Förstenau. R. i. p.

Unter Hinweis auf den Beschuß von Vertretern der Geistlichkeit der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 61/604) ersuchen wir die hochwürdigen Herren Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

Nr. 99. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Förstenau, Dekanat Schlochau. Bewerbungen sind bis zum 1. November d. J. an die Freie Prälatur zu richten.

Nr. 100. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

„Modernes Gottglauben“. Auf Anregung verschierer kirchlicher Stellen und mit Wissen der zuständigen staatlichen Stellen hat Geistl. Rat P. Erhard Schulz ein Buch ausgearbeitet, das den Titel trägt: „Modernes Gottglauben, das Suchen der Gegenwart nach Gott und Religion“. Verlag Habel-Regensburg, 308 S., gebunden 6,50 RM. Das Buch enthält vor allem eine Darstellung der Begriffe Glaube und Gott in der heutigen Gottgläubigkeit. Dabei sind der katholischen Auffassung jeweils die modernen Auffassungen gegenübergestellt. Die gottgläubigen Gemeinschaften und ihre Religionssysteme sind vollzählig behandelt. So ist das Buch ein Nachschlagwerk geworden, das außerordentlich zeitgemäß und für den Seelsorger fast unentbehrlich ist. Darum wird es nachdrücklich empfohlen. Wir sind damit einverstanden, daß das Buch für die Pfarrbibliothek auf Kosten der Kirchafasse angeschafft wird, sofern die Mittel vorhanden sind.

Albert Leo Schlageter, seine Verurteilung und Erschießung, dargestellt von den einzigen beteiligten Augenzeugen, Gefängnispfarrer Fassbender, Kaplan Roggendorf und Rechtsanwalt Sengstock; herausgegeben von Hermann Josef Peters, Verlag Gesellschaft für Buchdruckerei und Verlag in Düsseldorf, Preis geb. RM. 2,— brosch. RM. 1,50. Ein Buch, das in seinen Einzelheiten wie als Ganzes beweist, daß Staatstreue Gottesstreue ist, das vom heldenmütigen Opfern bis zum Letzten für Gott und Vaterland kündet. Darum ein Heldenbuch für deutsche Jugend in großer Zeit. Der katholische Feldbischof der Wehrmacht gibt ihm die Empfehlung: „Diese Schrift besitzt dokumentarischen Wert und überzeugt in erschütternder Form von der Tatsache, daß christlicher Gottesglaube zu restlosem Einsatz für Volk und Vaterland befähigt“ (Verordnungsblatt Ausgabe Nr. 1 vom 1. 2. 1939).

Die Freie Prälatur Bleske, Generalvikar.

Herausgegeben und verlegt von der Freien Prälatur Schneidemühl — Druck: Druckerei der Grenzwacht, Schneidemühl.